



RBW • Ölkofer Straße 41 • 88518 Herbertingen

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tel.: +49 (0) 7586 9206 0
Fax: +49 (0) 7586 9206 35
E-Mail: info@rind-bw.de

MITGLIEDS-/ÄNDERUNGSERKLÄRUNG

Neumitglied Änderung bei Betriebsübergabe bitte Übergabedatum:

Betriebsdaten	
MLP/RBW-Betriebsnummer:	
EU-Registriernummer:	Viehzuchtverein:
Optierender Betrieb: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Steuernummer:
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:
Besamer:	Besamernummer:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als Mitglied der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. als	
<input type="checkbox"/> Besamungsmitglied: mit MLP <input type="checkbox"/> ohne MLP <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Herdbuchzuchtbetrieb incl. ermäßigtem Bezug der Zeitschrift Fleckviehzüchter <input type="checkbox"/> Milchrind <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Kälbermarktbeschicker	<input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb
<input type="checkbox"/> passives Mitglied incl. ermäßigtem Bezug Fleischrinderjournal <input type="checkbox"/> Fleckviehzüchter <input type="checkbox"/> Milchrind <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Fleischrinderzüchter incl. ermäßigtem Bezug Fleischrinderjournal	
<input type="checkbox"/> Fleischrinderhalter incl. ermäßigtem Bezug Fleischrinderjournal	
Rasse/n:	Anzahl Tiere:
Bio-Betrieb: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> DE-ÖKO-_____	Melkroboter: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Hiermit beantrage ich, dass die Rinderunion Baden-Württemberg e.V. Förderungen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Tierzucht (VwV Tierzuchtförderung) vom 1. Juni 2016 –Az.26-8537.00- für mich beantragt. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Fotos oder Videos von Veranstaltungen der RBW für Veröffentlichung auf den RBW Webseiten, Berichten, RBW aktuell, RBW Facebook Seite usw. verwendet werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit - auch teilweise - widerrufen werden und gilt ansonsten zeitlich unbeschränkt.

SEPA-Lastschriftmandat/Einzugsermächtigung (Gläubiger-Ident.: DE97ZZZ00000641624)

Ich ermächtige die RBW e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der RBW e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mandatsreferenz (Ihre Mitgliedsnummer)

Name, Vorname (Kontoinhaber falls abweichend von Mitglied):	
Straße:	PLZ, Ort:

IBAN:	BIC:
-------	------

Mit dieser Mitgliedserklärung erkenne ich die Satzung, Gebühren und Geschäftsordnung der RBW in der jeweils gültigen Fassung an. Satzung auszugsweise auf der Rückseite.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

A.3 Formen der Mitgliedschaft

(1) Es gibt Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht, Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht. (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften werden, die Rinderzüchter sind und im sachlichen Tätigkeitsbereich und geographischen Gebiet der RBW wohnen, die die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, sofern sie nicht ordentliches Mitglied einer anderen Rinderzuchtorganisation sind. Die Mitgliedschaft umfasst alle Tiere der Herde. a) Halter von betreuten Rinderrassen, die Herdbuchtiere besitzen oder ihre Tiere in das Herdbuch eintragen lassen und damit nach den Weisungen der RBW Herdbuchzucht betreiben. b) Rinderhalter, die ohne Herdbuchzucht nach § A Absatz 3 (4), Buchst. a) - Leistungsprüfungen in ihrem Bestand durchführen lassen oder Aufzüchter von Tieren mit Leistungsnachweis sind. c) Rinderhalter, die - ohne Herdbuchzucht nach § A Absatz 3 (4), Buchst. a) - Mutterkuhhaltung durchführen, bzw. männliche Zuchttiere zum Zwecke der Gebrauchskreuzung der betreuten Rassen in der Herde einsetzen. d) Rinderhalter, die in ihren Beständen die Leistungen der RBW im Rahmen der künstlichen Besamung oder des Embryotransfers in Anspruch nehmen. e) Gemeinden, die die künstliche Besamung vertraglich mit der RBW geregelt haben. f) Andere juristische Personen, soweit Satzung und Tätigkeiten den Verbandszielen entsprechen. (3) Außerordentliche Mitglieder können werden: a) natürliche Personen und berufsständische Organisationen, die die Bestrebungen der RBW unterstützen, ohne selbst Rinderhalter zu sein. b) Vermarktungsbetriebe innerhalb Baden-Württembergs und außerhalb Baden-Württembergs, zur Vermarktung von Kälbern und Nutztvieh. Diese müssen nicht im Herdbuch oder der Leistungsprüfung Mitglied sein. (4) Ehrenmitglieder können werden: Personen, die sich um die Hebung der Rinderzucht des Landes oder um die Förderung der RBW im besonderen Maße Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss des Beirats ernannt. Sie sind beitragsfrei.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm

Eine Mitwirkung von Züchtern am Zuchtprogramm ist an die Mitgliedschaft im Zuchtverband gebunden. Für Besamungsstationen ist eine Beteiligung am Zuchtprogramm auf Vertragsbasis möglich. Aufnahmeanträge bzw. Anträge auf Mitwirkung am Zuchtprogramm sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Zuchtverband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Wenn ein Zuchttier mehrere Besitzer hat, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Wer ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Zuchtverband. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. Ablehnung des Antrags wird dem Antragsteller schriftlich bekannt geben. Jeder Vertragspartner hat das Recht auf Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat ernannt. Jedes ordentliche Mitglied wird zur Wahrnehmung seines aktiven und passiven Wahlrechtes einer Rinderrasse zugeordnet. Die Rinderrasse ergibt sich durch die Rinderrasse, a) die ein Mitglied hält und züchtet. b) die ein Mitglied durch eigene Entscheidung festlegt, sofern er diese Rasse züchtet und hält. c) die die RBW festlegt, wenn a) und b) nicht zutreffen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären. Bei Hofübergabe oder Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über, wenn dieser nicht widerspricht. Auf Antrag kann der Übergeber weiter außerordentliches Mitglied bleiben. Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft. Gegen den Ausschluss kann das Einzelmitglied innerhalb eines Monats dem Beirat schriftlich widersprechen, der seinerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3.2 nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes gemäß A.3.(5) Buchstabe a der Satzung um. Entstehen bei einem fördernden Mitglied gemäß A.3.(5) Buchstabe a nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3.1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 der Satzung um. Eine Wiederaufnahme in den Zuchtverband nach Ausschluss ist frühestens nach einem Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere Zahlungen des Beitrages, für das laufende Geschäftsjahr im Rahmen der Kündigungsfrist nachzukommen. Alle Rechte gegenüber der RBW und alle Ansprüche an das Vermögen der RBW erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

A.7 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der RBW zu benutzen und ihre Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen. (2) Die Mitglieder sind verpflichtet: a) die RBW in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. b) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen. c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten. d) der Geschäftsführung und Vereinsorganen zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskunft und Einsicht zu gewähren.

B.14 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält. Gleichzeitig gestattet das Mitglied dem Verband Leistungs- und Tierdaten des Betriebes in Katalogen, Zeitschriften, auf Vorträgen und anderen Publikationen zu verwenden. Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.